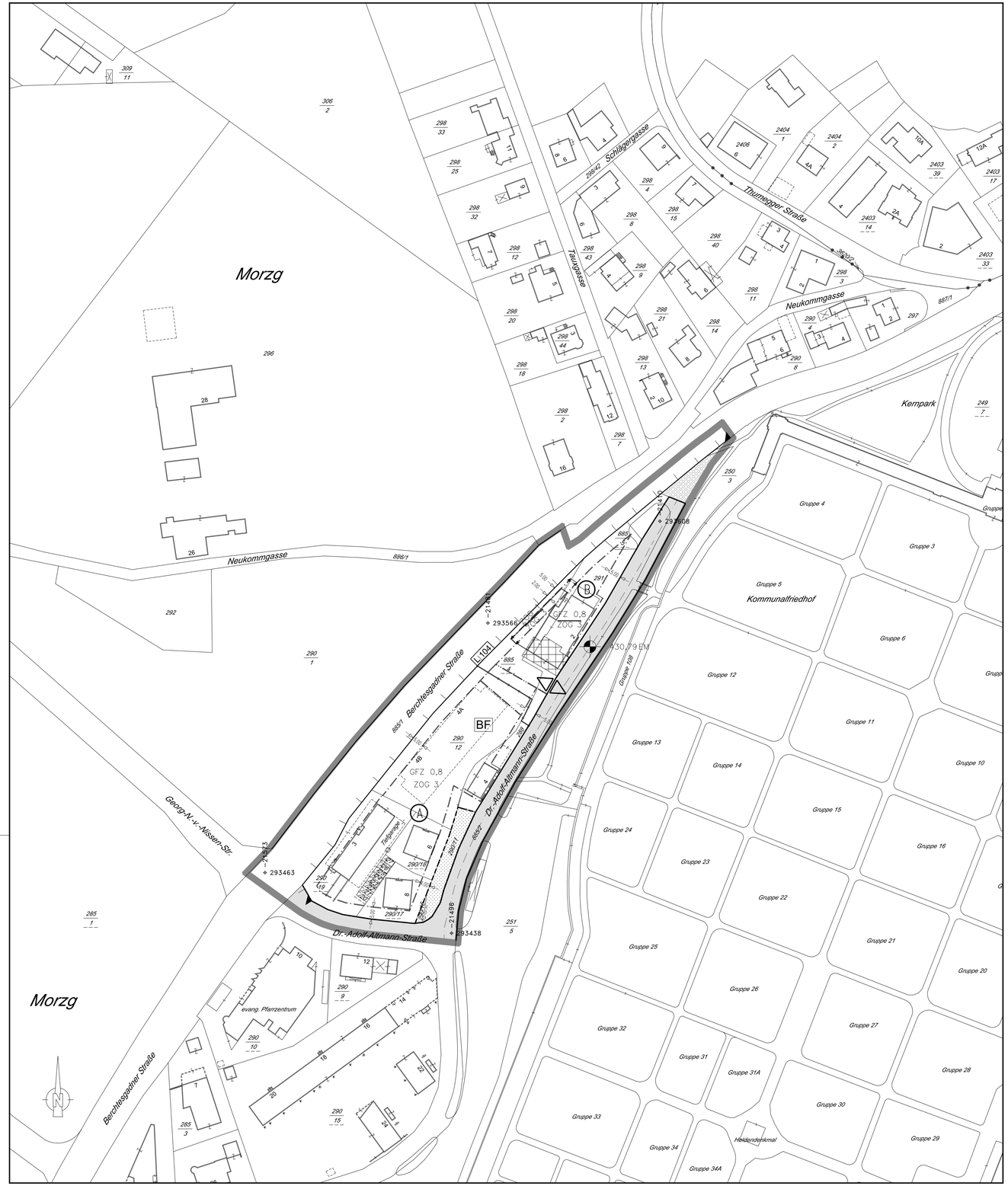


LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab
(M 1:1.000)

100 m2 — 1 cm
0 m 10 m 20 m 30 m

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenanliegend)	
Grenzlinien (zwischen verschiedenen Bebauungsbestimmungen)	
Bezeichnung der Teilgebiete mit unterschiedlichen Bebauungsgrundlagen im Planungsgebiet	Ⓐ, Ⓑ, Ⓒ,...
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Gestaffelte Fluchtlinie - Baufluchtlinie (§ 55 Abs 6 ROG 2009)	ZOG 1 / ZOG 3
Baugrenzlinie (§ 55 Abs 3 ROG 2009)	
Geschoßflächenzahl - GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)	GFZ 0,7 x)
Zahl der oberirdischen Geschoße (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Höchsthöhe	ZOG 3 x)
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Aus- bzw. Einfahrtsverbot (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Grünflächen-Erhaltung (§ 61 ROG 2009)	

Maßnahmen zu Zwecken des Immissionsschutzes (§ 53 Abs 2 Z 17 ROG 2009):

Die Festlegungen der ÖNORM B 8115 Teil 2 zum Mindestschallschutz sind einzuhalten.

Zur Landesstraße 104 ausgerichtete Schlaf- und Kinderzimmer sind nicht zulässig, Wohnräume nur mit Belüftung über die schallabgewandte Fassade.

An den von der Landesstraße 104 abgewandten Fassaden, bei denen nachts die Handlungsstufen 1 und 2 erreicht werden, ist für Schlaf- und Kinderzimmer eine schallgedämmte Be- und Entlüftung erforderlich.
Die Schalldämmlüfter müssen im geschlossenem und dauerbetrieben Zustand ein Bauschalldämmmaß $R_{w, SDL, erf}$ von mindestens

33 dB (Handlungsstufe 1: Schallpegel nachts: > 45-50 dB(A)) bzw.
38 dB (Handlungsstufe 2: Schallpegel nachts: > 50-55 dB(A))

aufweisen, wobei je Raum nur ein Schalldämmlüfter erforderlich ist, welcher an der "ruhigeren" Fassadenseite einzubauen ist.

Bei Einbau einer kontrollierten Wohnraumbelüftung oder der Verwendung von kippbaren Kastenfenstern mit schallabsorbierender Fensterleibung, die im gekippten Zustand ein Mindestschalldämmmaß von mind. 20 dB aufweisen, können die Schalldämmlüfter entfallen.

Das Erfordernis von Aufbaustufen wird für das gesamte Planungsgebiet gemäß § 50 Abs 3 Z 2 ROG 2009 ("Großprojekte") festgelegt (§ 51 Abs 2 Z 6 ROG 2009)

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:	
Landesstraße	L215
Grünland (§ 36 ROG 2009)	
Besondere Festlegungen	BF
Die Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze werden gemäß der Stellplatzverordnung 1998 - Teilgebiet B - für das gesamte Planungsgebiet festgelegt.	
gilt nur für Teilgebiet (B) :	
Aus- und Einfahrten von Garagen, Stellplätzen (Spitze in Fahrtrichtung - § 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Bezug der Bauhöhe auf Meereshöhe oder auf gewachsenes Gelände (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe	450,00 EM x)
Zahl der oberirdischen Geschoße (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Höchsthöhe mit Ausschluß von Dachgeschoßen	ZOG 3
Als Firsthöhe (FH) und als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufenhöhe (TH) werden festgelegt:	FH=11.00m GH=11.00m TH=11.00m

STADT : SALZBURG Magistrat
Stadtplanung und Verkehr
Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE

Leopoldskron-Gneis 18/G4

Änderung bzw. Erweiterung (Neuaufstellung) der Grundstufe Leopoldskron-Gneis 18/G3

KENNUMMER: 360.04/G04
ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000



BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 04.07.2012	Für den Bürgermeister:
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 13/2012, SEITE 2 VOM 16.07.2012	(Mag. Felix Holzmannhofer) Senatsrat
WIRKSAMKEITSBEGINN AM: 17.07.2012	STADTSIEGEL

PLANGRUNDLAGE:	Katastralmappe; Mag.Abt. 6/03 - Vermessungsamt	STAND: 07.02.2012

ZAHL: 05/03/34452/2010	Gez.: Krechler	M 1:1000
Ord.Nr.: 36	Datum: 07.02.2012	Abl.Nr.: 11